

Vorlage an den TECHNISCHEN Ausschuss –

TOP 4

zur Sitzung am: 26.07.2022

beantragt ist: Anbau eines baulichen Flucht- und Rettungsweges im DG Nordseite
auf dem Flurst. Nr.: 17/1
der Gemarkung: Siegelau

im Geltungsbereich § 30 BauGB – Bebauungsplan „Mühlacker II“; rechtsverbindlich seit dem 30.07.1987/15.01.2003

PROJEKT:

Am 16.11.2021 fand eine Begehung zur Brandverhütungsschau im Haus der Vereine Siegelau statt.

Das Sachverständigenbüro für Brandschutz, Brandschutzconsult GmbH & Co. KG aus Ettenheim, wurde beauftragt das Haus der Vereine in Siegelau im Rahmen der Brandverhütungsschau gemäß den Vorgaben der VwV Brandverhütungsschau zu begehen und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg zu beurteilen.

Es sollten bei der Prüfung auf Grund der Nutzung des Gebäudes als Versammlungsstätte neben der LBO / LBOAVO auch insbesondere die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) herangezogen werden, jedoch unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Anforderungen.

Beim Haus der Vereine handelt es sich um eine dreigeschossige Versammlungsstätte, die durch mehrere unterschiedliche Vereine genutzt wird.

Im Obergeschoss steht als erster Rettungsweg der Treppenraum zur Verfügung. Der zweite Rettungsweg wird bisher über anleiterbare Stellen und Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt.

Nach den Anforderungen der aktuell gültigen VStättVO scheidet dieser zweite Rettungsweg von vornherein aus, da sich im Obergeschoss **mehr als** 15 Personen aufhalten und eine Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr in einem angemessenen Zeitraum **nur für bis** zu 15 Personen möglich ist.

Der zweite Rettungsweg aus dem Obergeschoss ist baulich sicherzustellen, z.B. durch eine Außentreppe mit Podest. Diese muss eine bauliche Breite von mindestens 1,20 m besitzen.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Außentreppe aus jeder Nutzungseinheit ohne besondere Hilfsmittel unabhängig vom notwendigen Treppenraum erreichbar ist. Aus brand-schutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die bestehenden Türen zur Außentreppe nach innen aufschlagen, da es sich hierbei um den zweiten Rettungsweg handelt und sich im Obergeschoss überwiegend ortskundige Personen aufhalten.

Der zweite bauliche Rettungsweg wurde bereits in der Brandverhütungsschau 2015 gefordert aber bisher nicht baulich umgesetzt.

Die Bauverwaltung hat nun den Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gem. § 52 LBO auf Anbau eines zweiten baulichen Flucht- und Rettungsweges im DG auf der Nordseite des Gebäudes bei der zuständigen Baurechtsbehörde Waldkirch eingereicht. Die Angrenzeranhörung wurde bereits eingeleitet.

BESCHUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung empfiehlt dem Technischen Ausschuss dem notwendigen Bauantrag sein Einverständnis zu erteilen.
